

FINANZORDNUNG

1. Stadt Sport Verein Saalfeld 92 e. V.



Inhalt

I. Präambel

II. Haushalts- und Kassenwesen

- § 1 Haushaltsplan
- § 2 Aufgaben des Schatzmeisters
- § 3 Finanzverwaltung
- § 4 Kassenprüfung

III. Einnahmen und Ausgaben

- § 5 Einnahmen
- § 6 Ausgaben

IV. Erstattung von Auslagen

- § 7 Kommunikationskosten / Büromaterial / Reisekosten

V. Gebühren, Beiträge, Honorare und Leistungsentschädigungen

- § 8 Aufnahmegebühr
- § 9 Mitgliedsbeitrag
- § 10 Gesundheitssport-Bereich
- § 11 Entgeltordnung
- § 12 Ehrenamtsklausel
- § 13 Aus- und Fortbildung
- § 14 Kampf- und Schiedsrichter

VI. Schlussbestimmungen

- § 15 Grundlage der Finanzordnung
- § 16 Änderungen der Finanzordnung
- § 17 Inkrafttreten

I. Präambel

Im Leitbild des Landessportbund Thüringen (LSB TH) wird von gemeinsamen Werten, der Gestaltung der Gemeinschaft, dem Engagement im Sport, dem Bildungsanspruch, der Zukunftssicherung bis hin zur Finanzierung und Förderung im Sportverein gesprochen.

Der 1. SSV Saalfeld 92 e.V. erbringt qualifizierte und anerkannte Leistungen für die Gesellschaft in vielfältigen Bereichen des Sports. Daraus leiten wir den Anspruch auf eine angemessene öffentliche Sportförderung zur Sicherung der Sportentwicklung in der Stadt Saalfeld und darüber hinaus ab.

Diese Förderung bezieht sich nicht allein auf eine finanzielle Unterstützung, sondern auch auf die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Sportstätteninfrastruktur.

Der 1. SSV Saalfeld 92 e.V. legt mit seinem **finanziellen Eigenaufkommen** die Grundlage für diese Förderung nach dem **Subsidiaritätsprinzip**.

Durch eine **differenzierte Beitragsgestaltung** unterstützen wir den Zugang zum Sport und damit auch die gesellschaftliche Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen.

Das **Solidaritätsprinzip**, dass die ältere Generation den Jüngeren bei der Finanzierung der Wettkampfsportarten hilft, ist ein festgeschriebenes Prinzip seit der Gründung unseres Sportvereins.

Wir gehen verantwortungsvoll mit den zur Verfügung gestellten Mitteln um. Über unser Handeln und Wirken legen wir **öffentlich Rechenschaft** ab.

II. Haushalts- und Kassenwesen

§ 1 Haushaltsplan

Der vom Vorstand gemäß der Satzung für jedes Geschäftsjahr aufgestellte und von der Hauptversammlung (HV) genehmigte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des Vereins. Die einzelnen Haushaltsposten sind gegenseitig deckungsfähig. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den die HV beschließt.

Die Abteilungen sind für ihren Finanzbedarf selbst zuständig.

§ 2 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er/Sie bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Der Schatzmeister hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von sechs Wochen dem Vorstand eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

§ 3 Finanzverwaltung

Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und dem Schatzmeister gemeinsam mit dem 1. Vorstand – soweit nicht anderweitig Vollmachten erteilt sind – zur Zahlung angewiesen werden. Ohne diese Anweisungen darf keine Zahlung geleistet werden.

Über die Konten sind der 1. Vorstand und / oder der 2. Vorstand mit dem Schatzmeister verfügungsberechtigt, Die Kassenprüfer müssen jährlich eine Kassenprüfung durchführen.

Die Kassengeschäfte führt der Schatzmeister.

§ 4 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ist in der Satzung geregelt.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, an Vorstandssitzungen, in denen der Bericht der Kassenprüfer behandelt wird, teilzunehmen.

III. Einnahmen und Ausgaben

§ 5 Einnahmen

Dem 1. SSV Saalfeld 92 e.V. stehen an Einnahmen zur Verfügung:

- Beiträge, Verwaltungsleistungen und Bearbeitungsgebühren der Mitglieder gemäß der Satzung. Beiträge und Verwaltungsleistungen werden von der HV festgelegt. Bearbeitungsgebühren werden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vom Vorstand kalkuliert
- Sportförderungsmittel der Öffentlichen Hand
- Sonstige Einnahmen.

§ 6 Ausgaben

Die Einnahmen des 1. SSV Saalfeld 92 e.V. sind insbesondere für folgende Ausgaben zu verwenden:

- Lehrgänge und Wettkämpfe
- Kauf von Sportgeräten
- Mieten von Sportgeräten, Sportstätten
- Übungsleiterentschädigung
- Verwaltungsbedarf
- Reisekosten

IV. Erstattung von Auslagen

§ 7 Kommunikationskosten / Büromaterial / Reisekosten

- Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des 1. SSV Saalfeld 92 e.V. **können** die bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen ersetzt werden. Hierzu gehören insbesondere Kommunikationskosten, Büromaterial und Reisekosten.
- Zu den Kommunikationskosten gehören Tel. (Festnetz und mobil), Fax, E-Mail, Porto. Zur schriftlichen Kommunikation sollten möglichst elektronische Medien genutzt werden.
- Zu den Büromaterialien gehören insbesondere Druckerpatronen, Kopierpapier, Briefumschläge, Hefter, Folien etc.
- Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten und Übernachtungskosten.
Reisekosten werden lt. Kassenlage vergütet!
- Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise bzw. mit der schriftlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt. Die schriftliche Auftragserteilung ist mit dem Schatzmeister, bei dessen Verhinderung mit dem 1. Vorstand, bei der Verhinderung mit dem 2. Vorstand abzustimmen. Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist gestattet. Dabei ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften gebildet werden. Es werden die Auslagen des kostengünstigsten Verkehrsmittels erstattet.
- Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gilt der tarifgemäße Fahrpreis 2. Klasse.
- Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen werden **0,15 € je km** erstattet. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.
- Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung, ausgestellt auf den 1. SSV Saalfeld 92 e.V., zu belegen.
- Sonstige Entschädigungen und Honorare bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Zur Kostenerstattung ist formlos ein Antrag an den Vorstand zu stellen. Auslagen müssen mittels Belegen, Rechnungen, Quittungen etc. innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Schatzmeister geltend gemacht werden. Auslagen werden laut Kassenlage vergütet.

V. Gebühren, Beiträge, Honorare und Leistungsentschädigungen

§ 8 Aufnahmegebühr

- | | | |
|----------------------------------|---------|----------|
| • bis vollendetes 13. Lebensjahr | 5,00 € | einmalig |
| • bis vollendetes 17. Lebensjahr | 10,00 € | einmalig |
| • ab dem 18. Lebensjahr | 15,00 € | einmalig |

§ 9 Mitgliedsbeitrag

a) Sockelbeitrag

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| • bis vollendetes 13. Lebensjahr | 2,50 €/mtl. |
| • bis vollendetes 17. Lebensjahr | 5,00 €/mtl. |
| • ab dem 18. Lebensjahr | 10,00 €/mtl. |

b) Auszubildende

- Nachweis erforderlich zum 01.12. für das Folgejahr, dann 5,00 €/mtl.

c) Familienrabatt

- Ist ein Elternteil Vereinsmitglied, gibt es für **jedes Kind**, welches Vereinsmitglied wird, 10% Rabatt.
- Das muss dem Schatzmeister schriftlich mitgeteilt werden.
- Bei Volljährigkeit kommt es zur Höherstufung ohne Rabatt.

d) Behinderte und Rehabilitation

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| • mit Rezept / Verordnung | 7,00 €/mtl. |
| • ohne Rezept / ohne Verordnung | 10,00 €/mtl. |
- Sind beide Ehepartner ohne Rezept im Verein, werden 10% Rabatt gewährt.

e) Zahlungsweise

- per monatlichem Bankeinzug
- Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung.

f) Kündigung

- Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Angabe der Abteilung zu erklären und wird am Ende des darauffolgenden Quartals (Datumseingang) wirksam.
- Der Ausweis ist abzugeben.

g) Fördergelder

- Fördergelder des LSB, der Stadt Saalfeld, des LRA fließen ausschließlich und zweckgebunden in die Bereiche, welche gefördert werden sollen.
- Spenden fließen ausschließlich und zweckgebunden in die Bereiche, welche gefördert werden sollen.
- Sponsoring fließt ausschließlich und zweckgebunden in die Bereiche, welche gefördert werden sollen.

h) Verwendung der Gelder

- Die Aufnahmegebühr fließt in den Vorstandsfond.
- Die Sockelbeiträge kommen zu 40% der Abteilung direkt zugute.
- 60 % braucht der Vorstand, um die Vereinssatzung zu erfüllen.

§ 10 Gesundheitssport-Bereich

- a) Bestandsschutz für alle gegenwärtigen (16.04.10) 15,00 € - Trainer (DOSB-Lizenz)
- b) Namentliche Aufstellung durch J. Gräbedüinkel am 10.05.11 bestätigt:
J. Gräbedüinkel, T. Treuter, Chr. Damrath, A. Ratzenberger, D. Klein,
D. Vogelsteller, R. Koch, S. Michele, Chr. Krämer, Chr. Moritz, D. Röpke,
T. Langhammer, S. Zimmermann, K. Schneider Grau, B. Ziegler, P. Hoffmann
- c) Bedingung: Vereinsmitgliedschaft
- d) Tätigkeitsnachweise werden nur halbjährig im Juni und November mit gültiger Lizenz beim Abteilungsleiter zur Kontrolle vorgelegt und beim 1. Vorstand / Schatzmeister abgegeben.
- e) Behindertenausweise der Teilnehmer werden einmal pro Jahr kopiert und beim 1. Vorstand / Schatzmeister abgegeben.
- f) Neue Trainer (Mitgliedschaft vorausgesetzt) werden mit 10,00 Euro entschädigt.

§ 11 Entgeltordnung

- a) Die Entgeltordnung richtet sich nach der Haushaltslage.
- b) Für 2012 wird festgelegt (Mitgliedschaft vorausgesetzt), dass
 - **DOSB-Lizenz-Trainer** **6,00 €/h + Bonus von 2,00 €/h**
(5 jährige Trainertätigkeit im 1. SSV Saalfeld vorausgesetzt)
 - **Ohne Lizenz** **4,00 €/h + Bonus von 1,00 €/h**
(5 jähriger Trainertätigkeit im 1.SSV Saalfeld vorausgesetzt)
 - **Haupttrainer mit DOSB-Lizenz** **6,00 €/h + Bonus von 4,00 €/h**
nach Beschluss von Abteilungsleiter und Vorstand
als Entschädigung ausgezahlt bekommen.
- c) Bezahlung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bleibt bestehen.

§ 12 Ehrenamtsklausel

Laut Finanzamt können für ehrenamtliches Training bis zu 2.400,00 € /a steuerfrei vom Sportverein pro Übungsleiter / Trainer ausgezahlt werden (geändert per 07.01.2013).

Aus diesem Grund zahlt der Verein **max.** 2.400,00 € / a pro Übungsleiter / Trainer Übungsleitergeld (geändert per 07.01.2013).

§ 13 Kampf- und Schiedsrichter

Die Leistungsentschädigung für Kampf- und Schiedsrichter wird durch die Wettkampfbestimmungen der Sportarten und durch das Ligastatut geregelt.

Es muss immer eine Fahrgemeinschaft angestrebt werden.

§ 14 Aus- und Fortbildung

Im Geltungsbereich des 1. SSV Saalfeld 92 e.V. können im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Trainern, Kampf- und Schiedsrichtern, Ärzten und Vereinsfunktionären an Trainern, Kampf- und Schiedsrichtern, Ärzten und Vereinsfunktionären Honorare und Leistungsentschädigungen gezahlt werden.

Die für die Aus- und Fortbildung zuständigen Verantwortlichen informieren den Schatzmeister schriftlich über die geplante Maßnahme (Teilnehmerzahl, Ort, Zeitraum), den Finanzbedarf und die Eigenbeteiligung der Teilnehmer.

Honorare werden entsprechend der Qualifikation und der geleisteten Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) gezahlt.

Die Höhe der Honorare beträgt 20 € je UE.

Das Honorar soll einen Tagessatz von 120 € nicht übersteigen.

Eine evtl. Zustimmung von Arbeitgebern der Referenten haben die Referenten selbst einzuholen.

Die Referenten sind für die Versteuerung der Honorare selbst zuständig.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15 Grundlage der Finanzordnung

- die Finanzordnung vom 10.11.1992
- die Beschlüsse vom 02.11.1995
- die Beschlüsse vom 17.12.1996
- die Beschlüsse vom 08.11.1999
- die Beschlüsse vom 03.12.2001
- die Beschlüsse vom 07.12.2002
- die Beschlüsse vom 21.05.2007
- die Beschlüsse vom 16.04.2010

§ 16 Änderungen der Finanzordnung

Änderungen der Finanzordnung können von jeder HV mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Sie können nicht rückwirkend gültig werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung ist in der vorliegenden Form vom Vorstand beschlossen wurden und tritt am 01.01.2012 / 07.01.2013 in Kraft.

Lutz Grau
1. Vorstand

Hans Joachim Krüger
Schatzmeister